

Beschluss des Stadtrates vom: 25.01.2018
Genehmigung des Landratsamtes vom: genehmigungsfrei
Ausfertigungsdatum: 08.02.2018
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vom: 16.02.2018

Aufgrund der Art. 23 und 24, Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende

2.Änderungssatzung

zur Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen (Friedhofssatzung) vom 31.07.2015, zuletzt geändert am 16.12.2016

§ 1

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt unterhält folgende Einrichtungen für das Bestattungswesen (Bestattungseinrichtungen):
 - a) Die stadteigenen Friedhöfe in
 1. Harburg
 - alter Friedhof
 - neuer Friedhof (Erweiterung 1993)
 2. Stadtteil Hoppingen
 - b) Die stadteigenen Leichenhäuser in
 1. Harburg,
 2. Mauren,
 3. Hoppingen
 - c) Den stadteigenen Waldfriedhof in Harburg
- (2) Die Friedhöfe und Leichenhäuser nach Abs. 1 sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Harburg (Schwaben).
Die Einrichtungen nach Abs. 1 a und b bilden insgesamt eine Einrichtungseinheit.
Die Einrichtung nach Abs. 1 c bildet eine weitere eigene Einrichtungseinheit.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die in § 1 Abs. 1 a und b genannten Bestattungseinrichtungen.
Für die in § 1 Abs. 1 c genannte Einrichtung Waldfriedhof gilt die Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) für den Waldfriedhof (Friedhofssatzung Bestattungswald).

§ 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harburg (Schwaben), den 08.02.2018

Kilian
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 16.02.2018 im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Harburg (Schwaben) amtlich bekanntgemacht.

Harburg (Schwaben), den 19.02.2018
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Wolfgang Kilian
1. Bürgermeister